

Regierungsratsbeschluss

vom 22. August 2023

Nr. 2023/1254

Vertrag über den Betrieb und Unterhalt von Abwasseranlagen auf dem Gebiet des Kantons Solothurn durch den Kanton Basel-Landschaft

1. Ausgangslage

Moderne Abwasseranlagen wie Regenbecken, Pumpwerke und Abwasserreinigungsanlagen sind teure und komplexe Einrichtungen. Die geforderten Leistungen können nur mit einem fachgerechten Betrieb rund um die Uhr sichergestellt werden. Zudem können die gesetzlichen Anforderungen an den Pikettdienst und die Arbeitssicherheit nur mit grösseren Organisationen eingehalten respektive erfüllt werden.

Verschiedene Gemeinden oder Gemeindezweckverbände des Kantons Solothurn, insbesondere der Bezirke Thierstein und Dorneck, sind von der Problematik betroffen. Sie lassen ihre Abwasseranlagen bereits heute vom Kanton Basel-Landschaft betreiben und unterhalten oder sehen dies für die Zukunft vor.

Im Kanton Basel-Landschaft betreibt das Amt für Industrielle Betriebe (AIB) als Dienststelle der Bau- und Umweltschutzdirektion mit einer Ausnahme alle technischen öffentlichen Abwasseranlagen.

Das AIB ist bereit, den Betrieb und Unterhalt von solothurnischen Anlagen zu übernehmen. Im Einzelfall ist mit jeder Gemeinde oder jedem Gemeindezweckverband des Kantons Solothurn ein detaillierter Vertrag über den Umfang der zu erbringenden Leistungen und deren Entschädigung abzuschliessen.

In einem Staatsvertrag zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Solothurn sollen der Rahmen und die Grundlagen dazu geregelt bzw. gelegt werden.

2. Erwägungen

Der dem Regierungsrat zum Beschluss vorliegende Staatsvertrag (siehe Beilage) dient als Rahmen und Grundlage für den Abschluss der einleitend erwähnten Detailverträge zwischen der Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft und den Solothurner Gemeinden bzw. Gemeindezweckverbänden.

Seitens des Kantons Basel-Landschaft wird die Bau- und Umweltschutzdirektion vom Regierungsrat dazu ermächtigt, die Detailverträge mit den Gemeinden oder Gemeindezweckverbänden des Kantons Solothurn auf der Grundlage dieses Vertrags abzuschliessen.

Seitens des Kantons Solothurn sind die Gemeinden oder Gemeindezweckverbände dafür zuständig, die Detailverträge mit der Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft abzuschliessen. Die geschlossenen Detailverträge bedürfen für ihre Gültigkeit allerdings der Genehmigung durch den Regierungsrat [vgl. § 165 Abs. 2 Gemeindegesetz (GG; BGS 131.1)].

Das Eigentum an den Abwasseranlagen der Solothurner Gemeinden oder Gemeindezweckverbände bleibt vollständig bei diesen.

Dieser Vertrag bedarf der Beschlussfassung der Regierungsräte der Kantone Solothurn und Basel-Landschaft nach deren jeweiligem Recht. Im Kanton Basel-Landschaft bedarf er ferner der Genehmigung durch den Landrat.

3. Beschluss

Gestützt auf Art. 82 Abs. 1 lit. c und Abs. 2 der Kantonsverfassung (BGS 111.1) in Verbindung mit § 165 Abs. 3 GG:

Der Vertrag mit dem Kanton Basel-Landschaft über den Betrieb und Unterhalt von Abwasseranlagen auf dem Gebiet des Kantons Solothurn durch den Kanton Basel-Landschaft wird genehmigt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Vertrag über den Betrieb und Unterhalt von Abwasseranlagen

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Umwelt (bic)

Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft, Rheinstrasse 29, 4410 Liestal